

21.09.23

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der russische Überfall auf die Ukraine hat die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Die Bundeswehr ist herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. Dazu bedarf es zahlreicher Veränderungen in der Bundeswehr selbst, aber auch in Bereichen staatlicher Regelung außerhalb des unmittelbaren Tätigkeitsspektrums der Bundeswehr.

Die Verteidigungsfähigkeit des Landes muss auch im Bereich der Raumordnung und Landesplanung wieder neu mitgedacht werden.

B. Lösung

Aufwertung des in § 2 Absatz 2 Nummer 7 ROG enthaltenen Grundsatzes der Raumordnung. Danach soll klargestellt werden, dass die Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und ihnen daher bei der Abwägung in besonderem Maße Rechnung getragen werden soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine

21.09.23

Gesetzesantrag **des Freistaates Bayern**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 19. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegte

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1036. Sitzung am 29. September 2023 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 2 Absatz 2 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „7. Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Ihnen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes sind in der Raumordnung und Landesplanung als einfach abwägbarer Grundsatz ausgestaltet, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes. Vor dem Hintergrund der durch den Ukrainekrieg veränderten internationalen Sicherheitslage sollen die Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes in der Raumordnung und Landesplanung aufgewertet und so deutlich gemacht werden, dass die Raumordnung die Verteidigungsfähigkeit des Landes, die nach Ende des Kalten Krieges gedanklich in den Hintergrund gerückt ist, künftig wieder „mitdenken“ muss. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die militärischen Bedürfnisse künftig angemessen höher gewichtet und im Rahmen der Abwägung landesplanerischer Zielsetzungen in besonderem Maße berücksichtigt werden soll. Die konkretisierende Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Landesplanung und der Regionalpläne.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.